

Pensionsvorsorge 2023 Gruppenversicherung

Rentenversicherung mit klassischer Gewinnbeteiligung (Garantiezins: 0%)

Rentenzahlung lebenslang, in den ersten 10 Jahren ungeachtet dessen ob die versicherte Person am Leben ist oder nicht (Garantiezeit)

Monatsprämie inkl. Vers.steuer: € 25

MÄNNER und FRAUEN 65

Abschlussalter 2023	Laufzeit	Erlebensleistungen garantiert		Erlebensleistungen inklusive Gewinn *)					
		einmalige Kapitalablöse	monatliche Pension	bei um 1% verminderter Gewinnbeteiligung (Gesamtverzinsung 1,00%)		bei aktuell angenommener Gewinnbeteiligung (Gesamtverzinsung 2,00%)		bei um 1% erhöhter Gewinnbeteiligung (Gesamtverzinsung 3,00%)	
				einmalige Kapitalablöse	Monatspension	einmalige Kapitalablöse	Monatspension	einmalige Kapitalablöse	Monatspension
18	47	11 976,00	31,30	15 837	41,39	20 472	53,50	26 768	69,96
19	46	11 728,00	30,70	15 421	40,37	19 821	51,89	25 755	67,42
20	45	11 480,00	30,11	15 008	39,36	19 183	50,31	24 772	64,96
21	44	11 232,00	29,51	14 600	38,35	18 557	48,75	23 816	62,57
22	43	10 983,00	28,90	14 195	37,36	17 942	47,22	22 885	60,23
23	42	10 734,00	28,30	13 794	36,37	17 338	45,71	21 981	57,95
24	41	10 485,00	27,70	13 397	35,39	16 747	44,24	21 102	55,74
25	40	10 236,00	27,09	13 004	34,42	16 166	42,78	20 249	53,59
26	39	9 986,00	26,48	12 614	33,45	15 596	41,36	19 417	51,49
27	38	9 736,00	25,87	12 229	32,49	15 036	39,95	18 609	49,44
28	37	9 485,00	25,25	11 846	31,54	14 486	38,56	17 822	47,45
29	36	9 235,00	24,64	11 468	30,59	13 948	37,21	17 060	45,51
30	35	8 984,00	24,02	11 093	29,65	13 419	35,87	16 317	43,62
31	34	8 732,00	23,39	10 720	28,72	12 899	34,56	15 593	41,77
32	33	8 481,00	22,77	10 353	27,80	12 390	33,26	14 892	39,98
33	32	8 229,00	22,14	9 989	26,88	11 890	31,99	14 209	38,23
34	31	7 977,00	21,51	9 628	25,96	11 400	30,74	13 545	36,53
35	30	7 724,00	20,88	9 270	25,06	10 917	29,51	12 899	34,87
36	29	7 471,00	20,24	8 915	24,15	10 445	28,30	12 271	33,25
37	28	7 218,00	19,60	8 565	23,26	9 981	27,11	11 661	31,67
38	27	6 965,00	18,96	8 218	22,37	9 527	25,94	11 068	30,13
39	26	6 711,00	18,32	7 873	21,49	9 080	24,78	10 491	28,63
40	25	6 457,00	17,67	7 533	20,61	8 642	23,65	9 930	27,17
41	24	6 203,00	17,02	7 195	19,74	8 212	22,53	9 385	25,75
42	23	5 948,00	16,36	6 861	18,87	7 790	21,43	8 854	24,35
43	22	5 694,00	15,70	6 531	18,01	7 377	20,35	8 340	23,00
44	21	5 438,00	15,04	6 202	17,15	6 970	19,28	7 837	21,67
45	20	5 183,00	14,37	5 878	16,30	6 572	18,23	7 351	20,39
46	19	4 927,00	13,70	5 556	15,45	6 181	17,19	6 877	19,13
47	18	4 671,00	13,03	5 238	14,61	5 797	16,17	6 416	17,90
48	17	4 415,00	12,35	4 923	13,77	5 421	15,17	5 969	16,70
49	16	4 158,00	11,67	4 610	12,94	5 051	14,18	5 533	15,53
50	15	3 901,00	10,98	4 301	12,11	4 689	13,20	5 110	14,39
51	14	3 644,00	10,29	3 969	11,21	4 306	12,16	4 670	13,19
52	13	3 386,00	9,59	3 668	10,39	3 961	11,22	4 274	12,11
53	12	3 128,00	8,89	3 371	9,58	3 622	10,30	3 888	11,05
54	11	2 870,00	8,19	3 077	8,78	3 289	9,38	3 513	10,02
55	10	2 611,00	7,47	2 785	7,97	2 962	8,48	3 148	9,01
56	9	2 352,00	6,76	2 496	7,17	2 641	7,59	2 793	8,02
57	8	2 093,00	6,03	2 209	6,37	2 326	6,71	2 448	7,06
58	7	1 833,00	5,30	1 925	5,57	2 016	5,83	2 111	6,11
59	6	1 572,00	4,57	1 642	4,77	1 712	4,97	1 783	5,18
60	5	1 311,00	3,82	1 362	3,97	1 412	4,12	1 464	4,27

Die Blicktabelle ist **ausschließlich** dafür erstellt worden, um Ihnen einen raschen **Überblick** über die Versicherungsleistungen für verschiedene Lebensalter zu ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass damit **keinesfalls ein individuelles Offert** mit ausführlichen Informationen entsprechend der FMA-Mindeststandards ersetzt werden kann. Für die **Beantragung ist ein vollständiges Anbot unbedingt erforderlich** (Darstellung der Entwicklung von Rückkaufswerten, Ablebensleistung, Deckungsrückstellung, Prämiensumme, Kostenvereinbarung, etc.). Bei Polizzierung kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.

*) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr, usw.) auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab. Die Gewinnveranlagung erfolgt klassisch. Die erhöhten bzw. verminderten Werte in Modellrechnungen stellen weder eine Ober- noch eine Untergrenze der möglichen Entwicklung dar.

PRODUKTINFORMATION RENTENVERSICHERUNG

(Klassische Lebensversicherung)

Die klassische Rentenversicherung bietet garantierte Mindestleistungen für die jeweils versicherten Risiken und eine Gewinnbeteiligung. Veranlagungen erfolgen im klassischen Deckungsstock nach VAG. Der Versicherungsnehmer trägt kein Veranlagungsrisiko.

Wir haben hier die wichtigsten Inhalte zu Ihrem Versicherungsvertrag informativ für Sie zusammengefasst. Vertragsgrundlage sind ausschließlich Ihr Antrag, die Polizze und die jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

Informationen zum Unternehmen

Name, Sitz und Rechtsform: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 30, Postfach 80, A-1011 Wien, Telefon 050 350-20000, Serviceline: 050 350 350 Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien 1, Schottenring 30, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 333376i

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an die Serviceline +43 (0)50 350 350 oder kundenservice@wienerstaedtiche.at

Garantiezins (garantierter Rechnungszins) und Gewinnbeteiligung

Kapitalbildende Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die vereinbarte Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

Die Gewinne der Lebensversicherer setzen sich aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Der Zinsgewinn stammt aus den den Rechnungszins übersteigenden Erträgen der Kapitalanlagen. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne. Wirtschaftet ein Lebensversicherer sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostengewinne. An den erwirtschafteten Gewinnen sind die Versicherungsnehmer angemessen zu beteiligen.

Die **Gesamtverzinsung** Ihres Lebensversicherungsvertrages setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- dem garantierten Rechnungszins, auf Basis dessen sich Ihre garantierte Versicherungsleistung errechnet und
- der variablen **Gewinnbeteiligung**.

Die Verzinsung bezieht sich nicht auf die gesamte Prämie, sondern nur auf die sogenannte Sparprämie. Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie, der nicht Versicherungssteuer ist und nicht für das Sterblichkeitsrisiko (Risikoprämie) oder für die Kosten (Kostenprämie) kalkuliert ist.

Garantiezins (garantierter Rechnungszins)

Dieser Rechnungszinssatz, der der sogenannten Höchstzinsverordnung unterliegt, wird bereits im Vorhinein vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und bildet die Basis zur Berechnung des Verrentungskapitals (siehe Begriffsbestimmungen) und somit der Garantiepension. Diese in Ihrer Polizze dokumentierten Leistungen sind ebenso wie der Rechnungszins bereits bei Abschluss des Vertrages garantiert. Bitte entnehmen Sie den für Ihren Vertrag gültigen Zinssatz der Leistungsübersicht.

Grundsätze für die Berechnung der variablen Gewinnbeteiligung

Sie nehmen weiters im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihrer Polizze ausgewiesen.

Der Gewinnanteil setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil und einem Zusatzgewinnanteil zusammen und wird zu 50 Prozent als Schlussgewinnfonds geführt. Der Schlussgewinnfonds gehört aufgrund der Bestimmungen der Lebensversicherungs-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) zu den noch nicht erklärten Gewinnen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Das bedeutet, dass Anteile aus dem Schlussgewinnfonds zwar ihrem Vertrag individuell zuordenbar, aber nicht zugewiesen sind. Eine Auflösung des Schlussgewinnfonds ist nur gegen eine individuelle laufende Gewinnbeteiligung des Vertrages, bei Vertragsende oder im Falle eines Notstands zulässig. Von einem Notstand ist auszugehen, wenn die gemäß Lebensversicherungs-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) zu berechnende Bemessungsgrundlage in drei aufeinander folgenden Jahren nicht positiv ist, die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen. Das Versicherungsunternehmen muss diese Verwendung der FMA unverzüglich anzeigen und die Gründe für das Vorliegen eines Notstandes nachweisen. Dies hat zur Folge, dass im Falle eines Notstandes die im Schlussgewinnfonds geführten Gewinnanteile reduziert werden oder zur Gänze entfallen und nicht für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages verwendet werden können.

Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden bis zum Ablauf der Versicherungsdauer zugewiesen. Der Zusatzgewinn wird in Promille der Versicherungssumme ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet und setzt sich aus dem Summengewinn und dem Verwaltungskostenbonus zusammen. Summengewinne erhalten nur Versicherungsverträge gegen laufende Prämienzahlung und nur bis zu jenem Bilanzstichtag, bis zu dem auch Prämien laufend entrichtet werden. Verwaltungskostenbonusse werden Verträgen gegen laufende Prämienzahlung und einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren in den letzten fünf Jahren vor Versicherungsablauf zugewiesen.

Im Erlebensfall erhalten Sie, sofern Sie die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer voll bezahlt haben, einen Schlussgewinnanteil. Dieser wird in Prozent der vertraglichen Deckungsrückstellung im Erlebenszeitpunkt berechnet. Für die Höhe des Prozentsatzes sind ausschließlich die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der

Anspruch auf diesen Schlussgewinnanteil besteht auch bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie.

Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung am 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich.

Angesichts bestehender Zinsverpflichtungen können Lebensversicherer gemäß Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV) dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen. Bei dieser Zinszusatzrückstellung handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird. Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV) festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt.

Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV), bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden, wodurch eine Minderung Ihrer Gewinnbeteiligung möglich ist. Im Falle einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

Die beschlossenen Gewinnanteilssätze werden im Anhang zu unserem jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr, usw.) bzw. den Prämienbonus auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung bzw. der zukünftige Prämienbonus hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

Über die aufgrund der Bilanzergebnisse ausgeschütteten Gewinne erhalten Sie jährlich Gewinnbescheinigungen.

Der Gewinnanteil dient der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag und wird bis zum Vertragsende verzinslich angesammelt. Die Zinsen werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben.

Information gemäß Art 6 Offenlegungs-VO (EU) 2019/2088

Veranlagung im klassischen Deckungsstock

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Die Veranlagung ist darauf ausgerichtet, kontinuierliche und stabile Erträge zu erwirtschaften. Es werden keine Neuinvestitionen in Unternehmen vorgenommen, die im Kohlesektor tätig sind und deshalb besonderen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sind. Dies ist begrifflich weit gefasst und betrifft nicht nur den Bergbau und Handel mit thermischer Kohle, sondern auch die Stromerzeugung aus thermischer Kohle. Ebenfalls schließt die Veranlagung Investitionen in Unternehmen aus, die in der Herstellung oder dem Handel von geächteten Waffen involviert sind.

Bei der Beurteilung von Länderrisiken in der Veranlagung werden neben makroökonomischen Indikatoren auch Nachhaltigkeitsindizes herangezogen. Diese Indizes werden in der Analyse des internationalen Länderspektrums eingesetzt, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren.

Aufgrund der hohen Diversifikation der Veranlagung und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen wird keine Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite erwartet.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen zu Prämien, Gebühren, Kosten und Sterbetafel

Die Prämien sind Jahres- oder einmalige Prämien (Einmalerläge), die für uns kostenfrei für die Übernahme des Versicherungsschutzes zu bezahlen sind. Sie können die Jahresprämien selbstverständlich auch in unterjährigen Raten, dann jedoch mit dem jeweils tariflich dafür festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag) bezahlen. Die Prämie beinhaltet bereits die Versicherungssteuer, die wir an das Bundesministerium für Finanzen abführen müssen. Die Prämienzahlungsdauer entspricht in der Regel der Dauer des Versicherungsvertrages. Es gibt aber auch Tarife (siehe Begriffsbestimmungen) mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer oder gegen Einmalprämie. Die Höhe der Prämie hängt von dem von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz ab (Art der Versicherung, Zusatzversicherung, Zuschläge für besondere Risiken etc.). Ihre individuelle Prämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der Police.

Kostenvereinbarung und Sterbetafeln

(Die Regelungen und Kosten bei Kündigung und Prämienfreistellung entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Kapitel.)

Die Versicherungssteuer, die wir an die zuständige Behörde abführen, beträgt 4,00 % der Prämie exklusive Versicherungssteuer.

Für die unterjährige Zahlungsweise verrechnen wir einen Unterjährigkeitszuschlag in Höhe von 2% der Prämie exklusive Versicherungssteuer.

Die Abschlusskosten betragen einmalig 2,75 % der Summe der Jahresnettoprämien. Die jährlichen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des Prämienrabatts betragen

- während der Prämienzahlungsdauer 4,0 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,05 % des garantierten Pensionskapitals;
- im Falle einer Prämienfreistellung ab diesem Zeitpunkt und bis zum Leistungsbeginn 0,15 % des garantierten Pensionskapitals;
- ab dem Leistungsbeginn 1,25 % der Jahrespension.

Die Jahresnettoprämie entspricht der jährlich vorgeschriebenen Prämien exklusive allfälliger Unterjährigkeitszuschläge und exklusive Versicherungssteuer.

Ihrem Versicherungsvertrag liegt in der Anwartschaftsphase die Allgemeine Österreichische Sterbetafel 2020/10/2012 (Quelle: Statistik Austria) für Frauen und Männer zugrunde, die vom Versicherer zu einer geschlechtsunabhängigen Tafel zusammengeführt wurde. Für die Auszahlungsphase sichern wir die Rententafel AVÖ 2005 R Unisex zu.

Sicherungssystem für das Deckungserfordernis

Nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist in Höhe des Deckungserfordernisses ein Deckungsstock zu bilden, dem nur die durch das Versicherungsaufsichtsgesetz und die Kapitalanlageverordnung zugelassenen Vermögenswerte gewidmet werden dürfen. Er wird von einem Treuhänder der Versicherten überwacht, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestellt wird. Auf die Werte des Deckungsstocks darf nur zugunsten einer Versicherungsforderung Exekution geführt werden. Für Versicherungsforderungen gelten insolvenzrechtliche Sondervorschriften und Konkursvorrechte. Der Deckungsstock bildet im Konkurs des Versicherers eine Sondermasse. Aus ihr werden die Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die ein Deckungsstock besteht, bevorzugt befriedigt. Soweit solche Forderungen nicht aus dem Deckungsstock befriedigt werden können, werden sie wie sonstige Forderungen aus Versicherungsverträgen behandelt. Sonstige Versicherungsforderungen gehen den anderen Konkursforderungen vor. Innerhalb der Forderungen aus Versicherungsverträgen gehen die Ansprüche auf Versicherungsleistung anderen Versicherungsforderungen vor. Zu Versicherungsforderungen gehört - außer Ansprüchen auf Grund des Versicherungsvertrages - auch ein Anspruch auf Rückzahlung der Prämie, wenn ein Vertrag vor Konkurseröffnung nicht zustande gekommen ist. Bevorrechtigt sind Forderungen aller Personen, denen Ansprüche auf Grund des Versicherungsvertrages zustehen. Informationen über Solvabilität und Finanzlage der Wiener Städtischen Versicherung AG entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht bzw. dem SFCR (Solvency and Financial Condition Report; Veröffentlichung ab dem Geschäftsjahr 2016), die auf unserer Homepage www.wienerstaetische.at /Unternehmensprofil zur Verfügung stehen.

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Die Dauer des Versicherungsvertrages kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der Police.

Der Vertrag endet, je nach Art des gewählten Tarifes (siehe Begriffsbestimmungen), durch Ablauf der Rentenzahlungsdauer, Ableben oder durch Kündigung bzw. Kapitalablöse.

Nach Beginn der Rentenzahlungen ist eine Kündigung oder Kapitalablöse nicht mehr möglich.

Rückkaufwert und prämienfreie Versicherungsleistung

Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, sind wir verpflichtet, den Rückkaufwert (siehe Begriffsbestimmungen) zu erstatten. Der Rückkaufwert entspricht nicht den eingezahlten Prämien, sondern ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung (siehe Begriffsbestimmungen) Ihres Versicherungsvertrages abzüglich des vereinbarten Abschlages (siehe Kostenvereinbarung). Auf dieser Basis wird auch die prämienfreie Versicherungsleistung ermittelt, wenn Sie die Prämienfreistellung Ihres Vertrages verlangen. Die Bestimmungen des § 176 Abs.5 VersVG werden jeweils berücksichtigt. Das nach Prämienfreistellung verbleibende Verrentungskapital (siehe Begriffsbestimmungen) darf EUR 3.000,- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag aufgelöst und der Rückkaufwert ausbezahlt. Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden und kann zu Verlusten führen. Der garantierte Rückkaufwert liegt unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie, unter anderem wegen Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden (siehe Kostenvereinbarung). Über die Laufzeit entwickelt sich der garantierte Rückkaufwert progressiv bis er zu Vertragsende die für den Verrentungszeitpunkt garantierte Versicherungsleistung erreicht. Die individuellen vertragsbezogenen Werte entnehmen Sie bitte den Antragsbeilagen sowie dem jeweiligen Anhang RP, der der Police beiliegt und Bestandteil des Vertrages ist.

Bitte beachten Sie, dass Rentenversicherungen nach Beginn der Rentenzahlung nicht mehr gekündigt werden können.

Abgabenrechtliche Vorschriften, die für die Versicherung gelten (Stand 01. 01.2019)

Versicherungssteuer

Alle Versicherungen sind versicherungssteuerpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Die Versicherungssteuer beträgt derzeit grundsätzlich 4 % der Prämie. Einer Versicherungssteuer von 11 % unterliegt die Kapitalversicherung, wenn der Vertrag gegen Einmalprämie und mit einer Laufzeit unter 15 Jahren - bzw. wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Laufzeit unter 10 Jahren - abgeschlossen wurde.

Eine nachträgliche Versicherungssteuer in Höhe von 7 % der Prämie wird insbesondere vorgeschrieben, wenn

- eine Rentenversicherung gegen Einmalprämie innerhalb von 15 Jahren - bzw. wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet hatten, innerhalb von zehn Jahren ab Vertragsabschluss rückgekauft wird,
- eine Rentenversicherung gegen laufende Prämie und abgekürzter Prämienzahlungsdauer innerhalb von 15 Jahren - bzw. wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet hatten, innerhalb von 10 Jahren - ab Vertragsabschluss rückgekauft bzw. die Kapitalablöse in Anspruch genommen wird oder

- eine Rentenversicherung gegen Einmalprämie, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor 15 Jahren - bzw. wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet hatten, vor 10 Jahren - ab Vertragsabschluss vereinbart ist, mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Prämienfreistellung

Bitte beachten Sie, dass es bei einer **innerhalb der ersten drei Vertragsjahre erfolgenden und mehr als ein Jahr dauernden**

Prämienfreistellung

- bei Verträgen mit weniger als 15 bzw. 10 Jahren Laufzeit bereits durch die Prämienfreistellung, sowie
- bei Verträgen mit 15 bzw. 10 Jahren oder längerer Laufzeit im Falle eines späteren Rückkaufs (oder Teilrückkaufs) innerhalb von 15 oder 10 Jahren ab Vertragsabschluss

zu einer Nachversteuerung in Höhe von 7 % der einbezahlten Nettoprämie kommt.

Als Prämienfreistellung mit Nachversteuerungsverpflichtung gilt auch eine Reduktion der Prämie von mehr als 50%. Die Laufzeit von 10 Jahren gilt, falls der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei Vertragsabschluss jeweils 50 Jahre oder älter sind; in allen anderen Fällen gilt die Laufzeit von 15 Jahren.

Achtung: Die Regeln über die Nachversteuerung bei Prämienfreistellung kommen nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber Prämien im Rahmen der Altersvorsorge für seine Arbeitnehmer auf Grundlage eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer zwischen ihm und einem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung leistet.

Wichtiger Hinweis: Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Steuerfragen, die im Zusammenhang mit der Lebensversicherung stehen, einzugehen. Die jeweilige abgabenrechtliche Behandlung ist von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Information zum anwendbaren Recht

Für die beantragte Versicherung gilt österreichisches Recht.

Bezeichnung und Anschrift der Versicherungsaufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

Begriffsbestimmungen

Aufschubdauer bei Rentenversicherungen	Unter Aufschubdauer versteht man den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Beginn der Rentenzahlungen.
Deckungsrückstellung	Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der einmaligen Abschlusskosten, der Prämienanteile für Verwaltungskosten und der Übernahme des Risikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz (= vertragliche Deckungsrückstellung) und der zugewiesenen Gewinnbeteiligung. (Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten.)
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt und "rückgekauft" wird.
Tarif/Geschäftsplan	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.
Verrentungskapital	ist jenes Kapital, dass sich während der Aufschubdauer einer Rentenversicherung angesammelt hat und zur Berechnung der Rentenleistung zur Verfügung steht. Auf Wunsch kann dieser Betrag auch als Kapitalablöse anstelle der laufenden Rentenzahlungen in Anspruch genommen werden.

Versicherungsleistungen im Ab- und Erlebensfall

Beiblatt für Herrn eine Musterperson, geboren am 01.07.1983

Versicherungsbeginn: 01.07.2023

Versicherungsdauer: 25 Jahre

nach Jahren	Jahresausmaß der Prämie (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Prämiensumme (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Ablebensleistung garantiert	Ablebensleistung inkl. Gewinnbeteiligung *)		
				bei 1,00%	bei 2,00%	bei 3,00%
1	300,00	300,00	288,48	288,48	288,48	288,48
2	300,00	600,00	576,96	576,96	576,96	576,96
3	300,00	900,00	865,44	870,47	873,88	877,30
4	300,00	1 200,00	1 153,92	1 166,71	1 176,33	1 186,04
5	300,00	1 500,00	1 442,40	1 465,71	1 484,42	1 503,42
6	300,00	1 800,00	1 730,88	1 767,48	1 798,26	1 829,70
7	300,00	2 100,00	2 019,36	2 072,07	2 117,96	2 165,15
8	300,00	2 400,00	2 307,84	2 379,50	2 443,64	2 510,04
9	300,00	2 700,00	2 596,32	2 689,80	2 775,42	2 864,66
10	300,00	3 000,00	2 884,80	3 002,98	3 113,41	3 229,28
11	300,00	3 300,00	3 173,28	3 319,08	3 457,74	3 604,20
12	300,00	3 600,00	3 461,76	3 638,14	3 808,53	3 989,74
13	300,00	3 900,00	3 750,24	3 960,17	4 165,91	4 386,20
14	300,00	4 200,00	4 038,72	4 285,20	4 530,00	4 793,90
15	300,00	4 500,00	4 327,20	4 613,26	4 900,94	5 213,18
16	300,00	4 800,00	4 615,68	4 944,38	5 278,85	5 644,37
17	300,00	5 100,00	4 904,16	5 278,60	5 663,87	6 087,83
18	300,00	5 400,00	5 192,64	5 615,92	6 056,14	6 543,91
19	300,00	5 700,00	5 481,12	5 956,39	6 455,79	7 012,98
20	300,00	6 000,00	5 769,60	6 300,03	6 862,96	7 495,42
21	300,00	6 300,00	6 058,08	6 663,00	7 293,94	8 007,75
22	300,00	6 600,00	6 346,56	7 029,36	7 733,05	8 534,71
23	300,00	6 900,00	6 635,04	7 399,14	8 180,44	9 076,73
24	300,00	7 200,00	6 923,52	7 772,35	8 636,27	9 634,24
Versicherungsleistungen im Erlebensfall – Ablösekapital = Verrentungskapital						
nach Jahren	Jahresausmaß der Prämie (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Prämiensumme (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Monatspension bzw. Ablösekapital garantiert	Monatspension bzw. Ablösekapital inkl. Gewinnbeteiligung *)		
				bei 0,75%	bei 1,75%	bei 2,75%
25	300,00	7 500,00	17,67 6 457,71	20,61 7 533,26	23,65 8 642,48	27,17 9 930,72

Begriffsbestimmungen:

Prämie: Entspricht der Prämienleistung im jeweils angeführten Versicherungsjahr ohne Anpassungen, inklusive Versicherungssteuer, exklusive Zusatzversicherungen.

Prämiensumme: Summe aller eingezahlten Prämien ohne Anpassungen, inklusive Versicherungssteuer, exklusive Zusatzversicherungen.

(*) Die angeführten und der Berechnung zugrunde gelegten Prozentsätze entsprechen der Gesamtverzinsung (siehe Produktinformation), wobei der mittlere Wert der aktuellen Gesamtverzinsung entspricht und die Werte davor und danach jeweils dem Szenario einer um einen Prozentpunkt verminderten bzw. erhöhten Gesamtverzinsung entsprechen. Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr, usw.) bzw. den Prämienbonus auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die erhöhten bzw. verminderten Werte in Modellrechnungen stellen weder eine Ober- noch eine Untergrenze der möglichen Entwicklung dar. Garantierte Leistungen sind mit dem garantierten Rechnungszins in Höhe von 0,0% berechnet. Die Berechnung der Pensionsausmaße inkl. Gewinn erfolgte mit einem Zinssatz von 0,0% für die Rentenphase.

Die Verzinsung bezieht sich nicht auf die gesamte Prämie, sondern nur auf die sogenannte Sparprämie. Die Sparprämie ist jener Teil der Prämie, der nicht Versicherungssteuer ist und nicht für das Sterblichkeitsrisiko (Risikoprämie) oder für die Kosten (Kostenprämie)

kalkuliert ist (siehe Kostendarstellung).

Die in der Kostenvereinbarung der Produktinformation angeführten Kosten sind berücksichtigt.

Bei Polizzierung kann es zu geringfügigen Abweichungen der hier angegebenen Rechenwerte kommen.

Rückkaufswerte

Beiblatt für eine Musterperson, geboren am 01.07.1983

Versicherungsbeginn: 01.07.2023

Versicherungsdauer: 25 Jahre

nach Jahren	Jahresausmaß der Prämie (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Prämiensumme (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Rückkaufswert garantiert	Rückkaufswert inkl. Gewinnbeteiligung (*)		
				bei 1,00%	bei 2,00%	bei 3,00%
1	300,00	300,00	264,28	264,28	264,28	264,28
2	300,00	600,00	441,16	441,16	441,16	441,16
3	300,00	900,00	656,87	661,65	664,89	668,14
4	300,00	1 200,00	872,54	884,69	893,83	903,05
5	300,00	1 500,00	1 088,14	1 110,28	1 128,06	1 146,11
6	300,00	1 800,00	1 342,55	1 377,32	1 406,56	1 436,43
7	300,00	2 100,00	1 596,87	1 646,94	1 690,54	1 735,37
8	300,00	2 400,00	1 851,10	1 919,18	1 980,11	2 043,19
9	300,00	2 700,00	2 105,22	2 194,03	2 275,36	2 360,14
10	300,00	3 000,00	2 359,22	2 471,49	2 576,40	2 686,48
11	300,00	3 300,00	2 613,07	2 751,58	2 883,31	3 022,44
12	300,00	3 600,00	2 866,76	3 034,32	3 196,19	3 368,34
13	300,00	3 900,00	3 120,26	3 319,69	3 515,15	3 724,42
14	300,00	4 200,00	3 373,56	3 607,72	3 840,28	4 090,98
15	300,00	4 500,00	3 626,61	3 898,37	4 171,66	4 468,29
16	300,00	4 800,00	3 879,40	4 191,67	4 509,41	4 856,66
17	300,00	5 100,00	4 131,87	4 487,59	4 853,59	5 256,36
18	300,00	5 400,00	4 383,98	4 786,10	5 204,31	5 667,69
19	300,00	5 700,00	4 635,70	5 087,21	5 561,64	6 090,97
20	300,00	6 000,00	4 886,96	5 390,87	5 925,65	6 526,49
21	300,00	6 300,00	5 137,73	5 712,40	6 311,80	6 989,92
22	300,00	6 600,00	5 387,94	6 036,60	6 705,11	7 466,68
23	300,00	6 900,00	5 637,57	6 363,47	7 105,70	7 957,18
24	300,00	7 200,00	5 886,54	6 692,93	7 513,65	8 461,72

(*) Die angeführten und der Berechnung zugrunde gelegten Prozentsätze entsprechen der Gesamtverzinsung (siehe Produktinformation), wobei der mittlere Wert der aktuellen Gesamtverzinsung entspricht und die Werte davor und danach jeweils dem Szenario einer um einen Prozentpunkt verminderten bzw. erhöhten Gesamtverzinsung entsprechen.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr, usw.) bzw. den Prämienbonus auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die erhöhten bzw. verminderten Werte in Modellrechnungen stellen weder eine Ober- noch eine Untergrenze der möglichen Entwicklung dar.

Die in der Kostenvereinbarung im Informationsblatt angeführten Kosten und Abschläge sind berücksichtigt.

Der Rückkaufsabschlag beträgt 5% vom Deckungskapital.

Die aus der Anwendung des §176 VersVG resultierenden Beträge sind bereits berücksichtigt.

Prämienfreie Leistung

Beiblatt für eine Musterperson, geboren am 01.07.1983

Versicherungsbeginn: 01.07.2023

Versicherungsdauer: 25 Jahre

nach Jahren	Jahresausmaß der Prämie (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Prämien-summe (eingezahlte Prämien inkl. VSt. und exkl. etwaiger Zusatzversicherungen)	Deckungs-rückstellung garantiert	Prämienfreie Monats-pension garantiert	Prämienfreie Pension inkl. Gewinnbeteiligung *)		
					bei 1,00%	bei 2,00%	bei 3,00%
1	300,00	300,00	73,55	0,69	0,88	1,11	1,39
2	300,00	600,00	341,59	1,12	1,44	1,81	2,28
3	300,00	900,00	609,59	1,67	2,14	2,68	3,36
4	300,00	1 200,00	877,53	2,22	2,83	3,54	4,41
5	300,00	1 500,00	1 145,41	2,78	3,53	4,40	5,46
6	300,00	1 800,00	1 413,21	3,45	4,36	5,40	6,68
7	300,00	2 100,00	1 680,92	4,13	5,19	6,40	7,87
8	300,00	2 400,00	1 948,53	4,81	6,02	7,38	9,04
9	300,00	2 700,00	2 216,02	5,49	6,84	8,34	10,16
10	300,00	3 000,00	2 483,39	6,17	7,65	9,29	11,26
11	300,00	3 300,00	2 750,60	6,86	8,46	10,23	12,34
12	300,00	3 600,00	3 017,64	7,54	9,25	11,13	13,38
13	300,00	3 900,00	3 284,48	8,24	10,06	12,05	14,42
14	300,00	4 200,00	3 551,11	8,93	10,85	12,94	15,41
15	300,00	4 500,00	3 817,49	9,63	11,64	13,82	16,39
16	300,00	4 800,00	4 083,57	10,33	12,43	14,68	17,34
17	300,00	5 100,00	4 349,33	11,03	13,21	15,53	18,27
18	300,00	5 400,00	4 614,72	11,74	13,99	16,38	19,18
19	300,00	5 700,00	4 879,68	12,45	14,76	17,20	20,06
20	300,00	6 000,00	5 144,17	13,16	15,53	18,02	20,93
21	300,00	6 300,00	5 408,13	13,88	16,31	18,84	21,79
22	300,00	6 600,00	5 671,52	14,60	17,08	19,64	22,62
23	300,00	6 900,00	5 934,28	15,32	17,84	20,42	23,42
24	300,00	7 200,00	6 196,36	16,05	18,60	21,19	24,21

Diese Tabelle stellt ausschließlich die Auswirkungen einer Prämienfreistellung nach bestimmten Jahren auf die garantierten und prognostizierten Leistungen zum Anfall der Pensionszahlungen dar. Bei einer Prämienfreistellung ändern sich ab diesem Zeitpunkt die Ablebensleistungen, die Deckungsrückstellung und die rückkaufswerte.

Die in der Kostenvereinbarung der Produktinformation angeführten Kosten und Abschläge sind berücksichtigt.

Die aus der Anwendung des §176 VersVG resultierenden Beträge sind bereits berücksichtigt.

Die Prämienfreistellung ist mit Nachteilen verbunden, da die entsprechenden Werte vor allem in frühen Jahren unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen können.

(*) Die angeführten und der Berechnung zugrunde gelegten Prozentsätze entsprechen der Gesamtverzinsung (siehe Produktinformation), wobei der mittlere Wert der aktuellen Gesamtverzinsung entspricht und die Werte davor und danach jeweils dem Szenario einer um einen Prozentpunkt verminderten bzw. erhöhten Gesamtverzinsung entsprechen.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung (Überschussbeiträge, Gewinnansammlungsguthaben, Prämienrückgewähr, usw.) bzw. den Prämienbonus auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die erhöhten bzw. verminderten Werte in Modellrechnungen stellen weder eine Ober- noch eine Untergrenze der möglichen Entwicklung dar.

Garantierte Leistungen sind mit dem garantierten Rechnungszins in Höhe von 0,0% berechnet.

Die Berechnung der Pensionsausmaße inkl. Gewinn erfolgte mit einem Zinssatz von 0,0% für die Rentenphase.

Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs 5 LV-InfoV

In die Prämie einkalkulierte Versicherungssteuer, Risikoprämie (zur Deckung versicherungstechnischer Risiken) und Kosten: voraussichtlicher prozentueller Anteil an der Prämiensumme

Name	Sparprämie	Versicherungssteuer	Risikoprämie	Kosten
eine Musterperson	86,02%	3,84%	0,73%	9,41%

Kosten, die nicht in die Prämie einkalkuliert sind

<i>Kostenbestandteile</i>	<i>voraussichtlicher prozentueller Anteil an der Bemessungsgrundlage p.a.</i>
Aufwände für die Vermögensveranlagung und Vermögensverwaltung (bemessen an der Deckungsrückstellung)	0,21% jährlich
Anteil des Versicherers an der Bemessungsgrundlage gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV)	15%, das entspricht 0,028% der Deckungsrückstellung der gewinnberechtigten Verträge gemäß LV-GBV im Geschäftsjahr 2021

Nähere Informationen und Erläuterungen zu allen Kosten finden Sie in der Produktinformation.

Erläuterung zum Anteil des Versicherers gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung:

Die Veranlagung erfolgt für alle Versicherungsverträge gemeinsam innerhalb des klassischen Deckungsstocks. Zusätzlich zu den garantierten Leistungen sind Sie an den erwirtschafteten Veranlagungserträgen in Form einer unverbindlichen Gewinnbeteiligung beteiligt. Die nicht in die Prämie einkalkulierten Kosten für die Vermögensverwaltung und der Anteil des Versicherers am erwirtschafteten Ertrag beeinflussen im Gegensatz zu den tariflichen Kosten nicht die garantierten Leistungen, sondern die Höhe der Gewinnbeteiligung.

In Österreich sind Lebensversicherungsgesellschaften derzeit verpflichtet, mindestens 85% der aus gewinnberechtigten Lebensversicherungsverträgen erwirtschafteten Erträge an die Versicherungsnehmer in Form von Gewinnbeteiligung weiter zu geben. Somit verbleiben als Anteil des Versicherers höchstens 15% der erwirtschafteten Erträge. Nähere Angaben zu diesem Prozentsatz sowie zu der Bemessungsgrundlage sind dem Anhang des Geschäftsberichtes zu entnehmen.

Kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite:

	<i>angenommene Gesamtverzinsung</i>	<i>effektive Gesamtverzinsung</i>	<i>Zinsminderung (inkl. obiger Aufwände für Vermögensveranlagung und Anteil des Versicherers gemäß LV-GBV)</i>
Szenario 1	3,00%	2,17%	1,07%
Szenario 2	2,00%	1,11%	1,13%
Szenario 3	1,00%	0,04%	1,20%

Die angenommene Gesamtverzinsung ist der durchschnittliche jährliche Ertrag in Prozent auf das veranlagte Vermögen (Sparprämie) und wird dem Versicherungsnehmer zugeteilt. Die Gesamtverzinsung setzt sich aus dem Garantiezinssatz und einem Gewinnanteil zusammen. Da die Höhe der Gewinnbeteiligung nicht vorhersehbar ist, wird die Entwicklung in drei Szenarien mit unterschiedlicher Gesamtverzinsung dargestellt. Die Gesamtverzinsung im Szenario 2 entspricht der Summe aus dem Garantiezinssatz von 0,00% und den zuletzt beschlossenen Gewinnanteilsätzen. Für das Szenario 1 wird eine höhere und für das Szenario 3 eine niedrigere Gewinnbeteiligung als die aktuelle dargestellt. Die Angaben der möglichen Gesamtverzinsung sind unverbindlich und stellen nur beispielhaft mögliche Wertentwicklungen dar.

In der Gesamtverzinsung sind der Anteil des Versicherers an der Bemessungsgrundlage gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV) und die Vermögensverwaltungskosten bereits abgezogen.

Die effektive Gesamtverzinsung entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Ertrag in Prozent auf die gesamte eingezahlte Prämie unter der Annahme, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird und daher die in der Modellrechnung „Erlebensleistung“ bzw. „Verrentungskapital“ jeweils angegebene Leistung fällig wird. Die effektive Gesamtverzinsung berücksichtigt bereits den Effekt sämtlicher renditemindernder Größen (Versicherungssteuer, Risikoprämie und Kosten) auf die Versicherungsleistung.

Die Minderung der Gesamtverzinsung ergibt sich aus der angenommenen Gesamtverzinsung abzüglich der effektiven Gesamtverzinsung.

Angaben zur garantierten Verzinsung:

Name	<i>Garantiezinssatz</i>	<i>effektiver Garantiezinssatz</i>
eine Musterperson	0,00%	-1,22%

Der Garantiezinssatz ist der jährlich garantierte Ertrag in Prozent auf das im Deckungsstock veranlagte Vermögen. Der effektive Garantiezinssatz entspricht dem jährlichen Ertrag in Prozent auf die gesamte eingezahlte Prämie unter der Annahme, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird und daher zum Versicherungsende die vereinbarte garantierte Leistung fällig wird.

Bei Polizzierung kann es zu geringfügigen Abweichungen der hier angegebenen Rechenwerte kommen.

DATENSCHUTZ

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Bitte entnehmen Sie unserem beiliegenden „Datenschutzhinweis“, den Sie auch auf unserer Website abrufen können, alle näheren Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, ersuchen wir Sie uns unter den auf diesem Antragsformular ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren.

VEREINBARUNG ZUR FORM VON ERKLÄRUNGEN

Schriftform: Folgende Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen
- Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (zB Bezugsrechtsänderung)
- Anzeigen bzw. Aufhebungen von Sicherstellungen (Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung)
- Prämienfreistellung
- Rückkauf
- Antrag auf Änderung der Veranlagung
- Anforderung einer Letztstandspolize

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

Geschriebene Form: Für andere Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen, insbesondere für Rücktrittserklärungen, genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (zB Telefax oder E-Mail).

Belehrung über Rücktrittsrechte

Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurückzutreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. des Versicherungsscheines), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder –änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG AG Vienna Insurance Group, Schottenring 30, Postfach 80, 1010 Wien, oder per E-Mail an kundenservice@wienersaetdtische.at oder per Fax an +43 (0) 50 350 99 20000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (zB Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

SCHLUSSERKLÄRUNG

Anzeigepflicht:

Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Ein Gefahrenumstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Fragen nach gefahreneheblichen Umständen, insbesondere die Gesundheitsfragen, richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Umfang der Vertretungsmacht des Versicherungsvertreters:

Die Vollmacht des Versicherungsvertreters bestimmt sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der des Versicherungsvertreter nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, die Polizze auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Versicherungsvertreter ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

Prämien und Gebühren:

Die Prämie beinhaltet bereits die Versicherungssteuer. An Nebenleistungen berechnen wir keine zusätzlichen Gebühren, außer für Mehraufwendungen, die von Ihnen veranlasst werden (z.B. Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug, Gebühr bei Zahlscheininkasso).

Versicherungsbedingungen:

Für diesen Antrag gelten die den gewählten Tarifen entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Eventuelle Zusatzversicherungen unterliegen besonderen Versicherungsbedingungen.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Wir weisen darauf hin, dass Sie erst mit Zugang der Polizze, nicht jedoch vor dem beantragten Versicherungsbeginn, vollen Versicherungsschutz erlangen.

Versicherer sind zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt verpflichtet, den Versicherungsnehmer, vertretungsbefugte Personen, Prämienzahler und Bezugsberechtigte zu identifizieren und den PEP-Status (politisch exponierte Person) abzufragen. Die erhobenen Daten werden solange aufbewahrt und verarbeitet, wie dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und gesetzlichen Vorgaben notwendig ist.